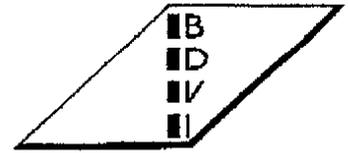


LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/2869

Alle Abg.



BUND DER ÖFFENTLICH BESTELLTEN
VERMESSUNGSINGENIEURE E.V.

GESCHÄFTSSTELLE

**Stellungnahme des BDVI zum Entwurf des 1.-Gesetzes zur Modernisierung von Re-
glerung und Verwaltung NRW (Drucksachen 12/3730 und 12/3770)**

Vorbemerkung:

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf beabsichtigt die Landesregierung, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und einen Rahmen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen festzulegen.

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als beliebene Unternehmer, deren Beruf Modellcharakter für die private Dienstleistung im öffentlichen Aufgabenbereich hat, sehen das ordnungspolitische Ziel mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht erreicht. Es wird keine klare Aufgabenverteilung zwischen Kommunen und Privaten geschaffen.

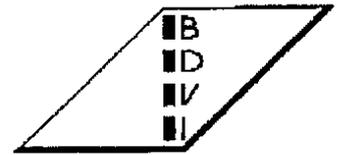
Die ordnungspolitische Grundfrage: „Ist es privat Wirtschaftenden zuzumuten, daß ihnen eine - mit ihren Steuergeldern finanzierte - Konkurrenz der öffentlichen Hand erwächst?“ muß dann leider weiterhin und in verstärktem Maße mit „ja“ beantwortet werden!

Art. 1: Änderung der Gemeindeordnung

Hier: § 107

Der in der Drucksache 12/3770 in der berichtigten Fassung veröffentlichte Entwurf des § 107 GO NW wird vom BDVI auf das Schärfste kritisiert, da hierdurch den Gemeinden die Möglichkeit zur unbegrenzten wirtschaftlichen Betätigung eröffnet wird.

1. § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sieht vor, daß die Gemeinde sich wirtschaftlich betätigen darf, wenn „der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann“. Damit hat sich die Landesregierung nun also für eine Abkehr vom Subsidiaritätsgrundsatz entschieden: wenn also die Gemeinde die Aufgabe ebensogut und wirtschaftlich erledigen kann wie ein Privater, dann ist die wirtschaftliche Betätigung in privater Rechtsform zulässig.
2. In Verbindung mit der Tatsache, daß der Gesetzgeber desweiteren auf den „dringenden“ öffentlichen Zweck (vergl. § 107 Abs. 1 GO NW a.F.) verzichtet hat und daß ein öffentlicher Zweck die wirtschaftliche Betätigung zukünftig nur noch zu rechtfertigen braucht (in § 107 GO NW a.F. mußte der öffentliche Zweck die Betätigung „erfordern“), wird den Gemeinden nun praktisch eine Betätigung ohne Grenzen ermöglicht.
3. Der erste, inoffizielle Entwurf des novellierten § 107 sah in Abs. 1 Satz 4 vor, daß alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, keinem öffentlichen Zweck entsprechen. Nunmehr ist dieser Hinweis auf die Gewinnerzielungsabsicht entfallen und offenbart, daß allein die finanziellen Zwänge zur Einnahmesteigerung handlungsbestimmend sind.



BUND DER ÖFFENTLICH BESTELLTEN
VERMESSUNGSINGENIEURE E.V.

GESCHÄFTSSTELLE

4. Mit Skepsis begegnet der BDVI auch dem neu eingeführten § 107 Abs. 5. Danach soll der Rat vor seiner Entscheidung auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständige Wirtschaft zu unterrichten sein. Der praktische Nutzen dieser Vorschrift ist unklar, zumindest müßte sichergestellt werden, daß die durchzuführende Marktanalyse tatsächlich von einem gemeindeunabhängigen Institut durchgeführt wird und kommunalaufsichtlich beanstandungsfähig ist.
5. In der berichtigten Fassung Drs. 12/3770 werden in § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 vier Tätigkeitsbereiche genannt, in denen ein wirtschaftliches Handeln grundsätzlich erlaubt sein soll. Dies sind die Bereiche der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Betriebs von Telekommunikationsleistungsnetzen.

Da diese Aufgabenfelder damit nur sehr global abgesteckt worden sind, sieht der BDVI die Gefahr, daß diese Lockerung nicht nur der Vorhaltung infrastruktureller Belange dienen soll, sondern grundsätzlich eine wirtschaftliche Betätigung im gesamten Aufgabenspektrum ermöglichen soll. Der BDVI hält deshalb eine Präzisierung des Begriffes „Bereiche“ für dringend erforderlich, damit nicht beispielsweise die städtische Vermessungsstelle als Unterabteilung der Verkehrsgesellschaft geführt werden kann.

Insgesamt ist an der vorgelegten Neuformulierung des § 107 GO NW augenfällig, daß die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden erheblich ausgedehnt wurden, ohne eventuelle Haftungsrisiken der gemeindlichen Haushalte zu benennen und auf die damit einhergehenden Kernfragen und Probleme für den privaten Mittelstand einzugehen, nämlich:

„Wer sind die „anderen Unternehmen“ im Sinne des § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NW?“
und „Wo ist die Grenze zwischen wirtschaftlicher Betätigung und Eigenbedarfsdeckung zu ziehen?“

Art. 7: Änderung des Gebührengesetzes:

Der BDVI begrüßt die in § 2 Abs. 3 getroffene Gebührenregelung mit der dort enthaltenen Ausnahmeregelung für den Bereich des hoheitlichen Vermessungswesens. Mit dieser Regelung wird eine einheitliche Abrechnung von Vermessungs- und Katasterleistungen im Land NRW erhalten.

Köln, 16.04.1999

Dr. Brauer

- Landesgruppenvorsitzender -

Jacobs

- Geschäftsführer -

Lindenstraße 14
50874 Köln

Telefon (02 21) 9218 15-0
Telefax (02 21) 9218 42-6

e-mail: bdvi@gebig.com
<http://www.bdvi.de>

Stadtsparkasse Köln (BLZ 370 501 98) 54402961
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 780 25-500